



# Kabelgenossenschaft Sarmenstorf

## Statuten vom 24. Juni 2020

---

### 1. Firma, Sitz und Zweck

#### **Art. 1 Firma**

Unter der Firma Kabelgenossenschaft Sarmenstorf (nachstehend KGS genannt) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff OR mit Sitz in Sarmenstorf

#### **Art. 2 Zweck**

Die KGS bezweckt, ihren Genossenschaf tern beste Bedingungen für TV, Radio, Telephonie und Internet zu verschaffen. Sie errichtet die notwendigen Leitungsnetze, Verstärkeranlagen und Hausanschlüsse.

### 2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

#### **Art. 3 Mitgliedschaft**

In die Mitgliederliste werden aufgenommen:

- 3.1 Privatpersonen nach Bezahlung der ersten Betriebskosten-Rechnung.
- 3.2 Liegenschaftsverwaltungen, welche die Betriebskosten der KGS über die Nebenkosten-Abrechnung den Mietern belasten.
- 3.3 Genossenschaf tern, die den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird die Signallieferung eingestellt und der Name von der Mitgliederliste gelöscht.

#### **Art. 4 Austritt, Kündigungsfrist**

Der Austritt aus der KGS kann auf Ende des Monates und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Bei Wegzug aus dem Tätigkeitsfeld der KGS entscheidet der Vorstand über Austrittstermin und Kündigungsfrist.

#### **Art. 5 Uebertragung**

Die Mitgliedschaft wird bei Eigentumsabtretung der Liegenschaft auf den Käufer übertragen. Die Handänderung ist der KGS sofort schriftlich zu melden.

### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### **Art. 6 Stimmrecht**

Jeder Genossenschafter verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme.

#### **Art. 7 Gebühren**

Die Genossenschafter der KGS übernehmen mit dem Beitritt die Verpflichtung zur Bezahlung der durch die Generalversammlung beschlossenen Anschlussgebühren und der Betriebskostenbeiträge.

#### **Art. 8 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der KGS haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine Nachschusspflicht der Genossenschafter besteht nicht. Ein Reinertrag aus dem Betrieb der KGS fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen. Ausscheidende Genossenschafter haben weder einen Rechtsanspruch auf Rückzahlung der erbrachten Anschlussgebühren und der Betriebskosten-Beiträge.

#### **Art. 9 Mittelbeschaffung**

Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- 9.1 Anschlussgebühren
- 9.2 Betriebskostenbeiträgen
- 9.3 Vergütungen für Nutzungen dritter des Kabelnetzes
- 9.4 Ueberschüssen aus der Ertragsrechnung
- 9.5 Darlehen mit oder ohne Grundpfandhaft
- 9.6 Subventionen, Geschenken oder Legaten

### 4. Organisation der Genossenschaft

#### **Art. 10 Struktur**

Die Organe der KGS sind:

- 10.1 die Generalversammlung
- 10.2 der Vorstand
- 10.3 die Revisionsstelle

#### **Art. 11 Offizielles Organ**

Einladungen und Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich oder durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Sarmenstorf, die Bekanntmachungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

#### **Art. 12 Befugnisse GV**

Der Generalversammlung (nachstehend GV genannt) stehen als oberstem Organ der KGS folgende Befugnisse zu:

- 12.1 Festsetzung und Aenderung der Statuten
- 12.2 Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- 12.3 Wahl der Revisionsstelle
- 12.4 Entgegennahme des Jahresberichts
- 12.5 Abnahme der Jahresrechnung
- 12.6 Entlastung des Vorstandes
- 12.7 Genehmigung von Verträgen über Erwerb und Veräusserung von Grundstücken
- 12.8 Festsetzung der Betriebskostenbeiträge

### **Art. 13 Einberufung GV**

Die GV wird einberufen:

- 13.1 ordentlicherweise einmal jährlich durch den Vorstand innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres
- 13.2 ausserordentlich durch den Vorstand, sofern dies notwendig erscheint
- 13.3 auf schriftliches Begehren von mindestens einem Zehntel der Genossenschafter oder bei weniger als 30 Mitgliedern von mindestens 3 Genossenschaf tern.

### **Art. 14 Anträge zuhanden GV**

Anträge von Genossenschaf tern zu hand en der ordentlichen GV sind dem Vorstand auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

### **Art. 15 Einladung GV**

Die Einladung zur GV hat mindestens 10 Tage vorher schriftlich zu erfolgen. Sie hat die Traktandenliste, sowie allfällige Anträge zu enthalten. Betriebsrechnung, Bilanz und Revisionsbericht liegen 10 Tage vor der GV zur Einsicht öffentlich auf.

### **Art. 16 Stimm- und Wahlprozedere GV**

Die GV vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, entscheidet das relative Mehr. Sachgeschäfte werden, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes bestimmen, mit relativem Mehr beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Sofern nicht ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt, werden die Beschlüsse und Wahlen offen vorgenommen.

Die Vertretung an der GV durch einen im gleichen Haushalt lebenden, handlungsfähigen Familienangehörigen ist gestattet.

### **Art. 17 Vorstand, Anzahl, Dauer, Wahlprozedere, Beratung**

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der KGS und vollzieht die Beschlüsse der GV. Er besteht aus 3 – 5 Mitgliedern, die jeweils auf 4 Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Ersatzwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder erfolgen jeweils an der nächsten GV.

Die Neugewählten vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Der Vorstand lässt sich in technischen Fragen durch Fachleute beraten.

Er kann für besondere Aufgaben Kommissionen bestellen.

### **Art. 18 Vorstand, Befugnisse**

Dem Vorstand stehen nebst den gesetzlichen Verpflichtungen folgende Befugnisse zu:

- 18.1 Aufnahme von Genossenschaf tern
- 18.2 Ausschluss von Abonnenten
- 18.3 Behandlung und Beschlussfassung sämtlicher Sachgeschäfte, die für einen reibungslosen Betrieb der Genossenschaft anfallen, resp. erforderlich sind.
- 18.4 Ausarbeitung der Anträge zuhanden der GV
- 18.5 Festsetzung der Anschlussgebühren und Serviceleistungen der KGS

### **Art. 19 Vorstand, Konstituierung, Unterschrift**

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten (Art. 15.2)

Der Vorstand ernennt die für die Genossenschaft zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

### **Art. 20 Vorstand, Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand besammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

### **Art. 21 Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

21.1 die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist,

21.2 sämtliche Genossenschafter zustimmen; und

21.3 die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Genossenschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen.

## **5. Besondere Bestimmungen**

### **Art. 22 Protokollführung**

Ueber die Generalversammlung und die Vorstandssitzung wird ein Protokoll geführt.

### **Art. 23 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr

### **Art. 24 Gesetzliche Bestimmung**

Soweit die vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

## **6. Statutenänderung, Auflösung, Fusion, Liquidation**

### **Art. 25 Auflösung, Fusion, Liquidation**

Für die Auflösung, die Fusion, Liquidation und die Aenderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung amtet der Vorstand als Liquidator.

### **Art. 26 Ersatzansprüche**

Aus der ganzen oder teilweisen Beseitigung der Anlage entstehen den Genossenschaffern keine Ersatzansprüche gegenüber der Genossenschaft. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Ueberschuss geht an die Stiftung für das Alter und die Jugend der Gemeinde Sarmenstorf.

## **7. Genehmigung**

### **Art. 27 Genehmigung**

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 21. April 2016.

Sie sind von der Generalversammlung am 24. Juni 2020 genehmigt worden.

### **Unterschriften namens des Vorstandes**

Der Präsident

Der Aktuar / Kassier

Leander Baur

Thomas Döbeli